

## Stellungnahme

# zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Strom- erzeugung aus Kraft-Wärme- Kopplung und zur Eigen- versorgung vom 26.09.2016

inklusive Anmerkungen zu den vorgesehenen Änderungen zum  
EEG, EnWG (Netzplanung) und WindSeeG

Berlin, 4. Oktober 2016

## Inhalt

<b>1</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>ANMERKUNGEN ZUM KWKG</b>	<b>7</b>
2.1	Übergangsregelung (§ 35 Abs. 14 KWKG-E)	7
2.2	Technische Anforderungen (§ 8a Abs. 2 Nr. 3 KWKG-E)	7
2.3	Vermiedene Netzentgelte (§ 8a Abs. 4 Nr. 1 KWKG-E)	8
2.4	Belastung von Speichern durch Erhöhung der KWK-Umlage (§ 26 Abs. 2 u. 3 KWKG-E)	8
2.5	Ausschreibung eines homogenen Gutes / Ausschluss des Selbstverbrauchs in der Ausschreibung	9
2.6	Anteil der KWK-Wärme (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KWKG-E)	11
2.7	Keine Unterschiede bei der Verdrängung von Fernwärme zwischen Anlagen nach §§ 6 bis 8 und §§ 8a und 8b KWKG 2016	11
2.8	Förderung von Wärmenetzen (§ 20 Abs. 1 KWKG-E)	11
2.9	Verordnungsermächtigungen / Spezifische Anforderungen (§ 33a Abs. 1 Nr. 2b)	12
2.10	Verordnungsermächtigungen / Ausgestaltung der Ausschreibung (§§ 33 a bis c KWKG-E)	12
2.11	Definition Kraftwerkseigenverbrauch (§ 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG-E)	13
2.12	Ausschreibungsvolumen (§ 8c i.V.m. § 33a KWKG-E)	13
2.13	Geltungsdauer des KWKG	14
2.14	Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen (§ 8a Abs. 4 Nr. 1 KWKG-E)	14
2.15	Modernisierung von Anlagen zwischen 1 und 50 MW (§ 5 Abs. 2b KWKG-E)	14
2.16	Vorschlag zum Ausschreibungssegment in Kürzungsregelung (§ 29 Abs. 3a KWKG)	15
2.17	Vorbescheide für Anlagen im Ausschreibungssegment	15
2.18	Abrechnung der Privilegierung des KWK-Aufschlags	15

<b>2.19</b>	<b>Juristische Anmerkungen zum KWKG</b>	<b>16</b>
2.19.1	Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 4 und 5 KWKG-E	16
2.19.2	Begriffsdefinitionen nach § 2 KWKG-E	16
2.19.3	Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen nach § 4 KWKG-E	17
2.19.4	Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach § 6 KWKG	18
2.19.5	Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen nach § 7 KWKG 2016	19
2.19.6	Verrechnung von Leistungs- und Arbeitswerten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016	20
2.19.7	Belastungsausgleich nach § 28 KWKG 2016	20
2.19.8	Übergangsbestimmungen in § 35 KWKG 2016	21
2.19.9	Übergangsregelungen in § 36 des Gesetzentwurfs	22
<b>3</b>	<b>ANMERKUNGEN ZUM EEG</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>§ 3 Nr. 43a: Definition „Stromerzeugungsanlage“</b>	<b>25</b>
<b>3.2</b>	<b>§ 57 Abs. 5 Satz 2: Vertrauensschutz bei Übereinstimmung mit Entscheidungen der Clearingstelle EEG</b>	<b>25</b>
<b>3.3</b>	<b>Implementierung einer Informationspflicht von Letztverbrauchern bei Aufnahme von Eigenversorgung</b>	<b>26</b>
<b>3.4</b>	<b>§ 60a: EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen</b>	<b>26</b>
<b>3.5</b>	<b>§§ 61 ff.: Neustrukturierung EEG-Umlagepflicht</b>	<b>26</b>
3.5.1	§ 61a Nr. 4: Entfallen der EEG-Umlage	27
3.5.2	§ 61b Nr. 2: Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen	27
3.5.3	§ 61c Abs. 2 Nr. 1c) und Nr. 2: Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen	27
3.5.4	Ältere Bestandsanlagen nach § 61d Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzentwurfs	28
3.5.5	§ 61e: Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen	28
3.5.6	§ 61f: Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten	29
3.5.7	§ 72 Abs. 1 Nr. 2a): Mitteilungen und Veröffentlichungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen	29
<b>4</b>	<b>ANMERKUNGEN ZUM ENWG</b>	<b>30</b>
<b>4.1</b>	<b>Energiewirtschaftliche Anmerkungen zum EnWG (§ 13 Abs. 6a EnWG-E)</b>	<b>30</b>
<b>4.2</b>	<b>Netzausbau-/Netzzustandsberichte nach § 14 Abs. 1b EnWG</b>	<b>31</b>
4.2.1	Darstellung der Netzausbaumaßnahmen: Kosten sind keine belastbare Größe	31
4.2.2	Stärkere Verknüpfung von NEP und NAP	32
4.2.3	Häufigkeit des NAP an den NEP-Prozess anpassen	32
4.2.4	Konzentration auf die Darstellung der Hochspannungsebene	32

4.2.5	Differenzierung zwischen Hochspannungsnetzbetreibern notwendig	32
4.2.6	Gesetzliche Anpassungsvorschläge	33
<b>5</b>	<b>ANMERKUNGEN ZUM WIND-AUF-SEE-GESETZ</b>	<b>34</b>
5.1	Jahresangaben zum Bundesfachplan (§ 26 Abs. 2 WindSeeG)	34
5.2	Zulassung der Offshore-Windparks von 20 auf bis zu 30 Jahre verlängern	34

## 1 Zusammenfassung

Am 1. Januar 2016 ist das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 2016 in Kraft getreten, jedoch wegen der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission noch nicht anwendbar. Somit fehlen für die KWK-Branche seit mehr als eineinhalb Jahren klare Rahmenbedingungen, die jedoch erforderliche Grundlage für Investitionsentscheidungen sind. Die KWK-Bestandsanlagen sind dringend darauf angewiesen, dass der im KWKG 2016 verankerte Bestandsanlagenzuschlag in Höhe von 1,5 Cent pro Kilowattstunde kurzfristig in Anspruch genommen werden kann. In einer Phase extrem niedriger Strompreise wäre eine weitere Verzögerung für KWK-Anlagenbetreiber und -Hersteller sowie vor allem für Stadtwerke existenzbedrohend. Insofern muss die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission mit dem offiziellen Genehmigungsschreiben nun im Oktober 2016 erfolgen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW den zur Konsultation gestellten Referentenentwurf zur Änderung des KWKG vom 26.09.2016 und nutzt im Folgenden die Gelegenheit für substantielle Hinweise.

Mit Blick auf die vorgesehene Ausschreibung zur wettbewerblichen Bestimmung der Höhe des Zuschlags für KWK-Anlagen ist es aus Sicht des BDEW von besonderer Bedeutung, dass ein Prozess etabliert wird, der frei von wettbewerbsverzerrenden Elementen eine nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgestaltete Ermittlung der Förderhöhe ermöglicht. Hierfür ist entscheidend, dass in einer Auktion ein homogenes Gut ausgeschrieben wird. Dies ist aus Sicht des BDEW im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf nur bedingt der Fall. In Kapitel 2.5 unterbreitet der BDEW einen konkreten Vorschlag für eine sachgerechte Segmentierung der Ausschreibung. Diese dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Steigerung der Kosteneffizienz der Förderung.

Die mit der Einführung von Ausschreibungen ins KWKG verbundenen Änderungen im Gesetzentwurf sind sehr zahlreich und gehen zum Großteil bereits sehr in die Tiefe. So soll beispielsweise die Pflicht zur Installation eines elektrischen Wärmeerzeugers als Voraussetzung für KWK-Zuschlagszahlungen eingeführt werden. Nach Ansicht des BDEW sollten derartige Details erst im Rahmen der zu erlassenden Verordnungen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages geregelt und vorher mit der erforderlichen Gründlichkeit und dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf diskutiert werden.

Einen konkreten Änderungsbedarf sieht der BDEW bei der Übertragung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG auf das KWKG. Einerseits ist es sicherlich zu begrüßen, dass die Systematik der Ausnahmeregelungen beider Gesetze vereinheitlicht wird. Andererseits treten dadurch im KWKG mit Blick auf Speicher unerwünschte Effekte auf. Während nämlich im EEG die Speicher – mit Zustimmung der EU-Kommission – vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreit werden, ist dies im KWKG bezüglich der KWK-Umlage nicht der Fall. Gleichzeitig fallen Speicher auch nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung, so dass es durch die Veränderung der Ausnahmeregelungen im KWKG für Speicher zu einer Verachtfachung der Belastungen durch die KWK-Umlage kommen würde. Aus Sicht des BDEW wäre dies weder sachgerecht noch zielführend, da durch diese Regelung die KWK-Umlage nun doppelt auf den gleichen Strom gezahlt werden müsste – einmal bei der Einspeicherung und einmal beim abschließenden Letztverbrauch. Als konkreten Lösungsansatz empfiehlt der BDEW eine Umsetzung der EEG-Regelungen zu Speichern analog im KWKG.

Letztlich ist aus Sicht des BDEW bei der Ausgestaltung der Privilegierungen im KWKG nach dem Prinzip der besonderen Ausgleichsregelung im EEG besonders auf die Umsetzbarkeit der entsprechenden Regelungen zu achten. Der BDEW sieht die Notwendigkeit, die Auswirkungen der neuen Regelungen – auch im Hinblick auf die weiteren Umlagen – zunächst genauer zu analysieren und gemeinsam mit VNB und ÜNB sinnvolle Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten. In der Ausführung des Gesetzestextes ist daher von Detailregelungen abzusehen.

Mit Blick auf die technischen Anforderungen begrüßt der BDEW die Zielsetzung, den Abbau von Must-Run-Kapazitäten zu unterstützen. Und auch die angestrebte Flexibilisierung und konkret die beschriebene Option zur Sektorkopplung durch Power-to-Heat-Module ist aus Sicht des BDEW grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings ist letztere im Hinblick auf andere und möglicherweise günstigere Flexibilitätsoptionen problematisch. Bei eingehender Betrachtung wird deutlich, dass die Power-to-Heat-Technologien durch die technischen Anforderungen im Rahmen der Ausschreibung über das KWKG gefördert werden. Das entspricht eben nicht einem wettbewerblichen Markt der Flexibilitäten, sondern schafft neue Fördertatbestände. Der BDEW hatte sich bereits in seinen Stellungnahmen zum EEG 2017 für einen freien Wettbewerb der Flexibilitäten ausgesprochen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass für ein jährliches Fördervolumen von ca. 36 bis 40 Mio. Euro im zukünftigen Segment der Ausschreibung im KWKG ein sehr großer administrativer und bürokratischer Aufwand betrieben werden soll. Der BDEW plädiert insofern dafür, die Regelungen und Nachweispflichten so einfach und unbürokratisch wie möglich zu halten. Dies scheint im Gesetzentwurf noch nicht der Fall zu sein.

Da die Administration des KWKG in der Verantwortung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt und dort die Kompetenz auch hinsichtlich der spezifischen Anforderungen bezüglich Wärmenetzen, Wärmespeichern und Wärmemarkt vorhanden ist, sollten nach Ansicht des BDEW die künftigen Ausschreibungen vom BAFA abgewickelt werden.

Neben diesen und weiteren Hinweisen zu dem zur Konsultation gestellten Gesetzentwurf finden sich in dieser Stellungnahme zahlreiche weitere – teils auch juristisch-redaktionelle – Hinweise zur geplanten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und zu den Vorgaben zur Netzausbauplanung im Hochspannungsnetz. Im Hinblick auf die Letztgenannten begrüßt der BDEW die grundsätzliche Regelung dieser Thematik. Allerdings ist das Vorgehen wenig transparent. Inhaltlich stellt das Konzept grundsätzlich ein schlankes, einfaches Verfahren dar, welches Transparenz ermöglicht, ohne die Bürokratie ungebührlich zu erhöhen. Das Verfahren sollte sich jedoch nach dem zweijährigen Rhythmus des Netzentwicklungsplans (NEP) auf Übertragungsnetzebene richten. So wird gewährleistet, dass sich die Netzausbaumaßnahmen der Hochspannungsnetzbetreiber immer am aktuellen NEP und umgekehrt orientieren. Dies erleichtert Abstimmungsprozesse zwischen Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern.

Die vom BMWi für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen eingeräumte Frist von sechs Werktagen ist zu knapp bemessen, insbesondere im Hinblick auf den Umfang und die Detailtiefe der vorgeschlagenen Änderungen, die vier Gesetze und sieben Verordnungen betreffen. Insofern behält sich der BDEW weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf vor.

## 2 Anmerkungen zum KWKG

### 2.1 Übergangsregelung (§ 35 Abs. 14 KWKG-E)

Nach eineinhalb Jahren ohne gesicherten rechtlichen Rahmen für die Kraft-Wärme-Kopplung darf es zwischen dem 01. Januar 2017 und dem Beginn der ersten Ausschreibung (ggf. Dezember 2017 oder später) nicht erneut zu einer langen Phase kommen, in der Investitionen in neue KWK-Anlagen oder in die Modernisierung von Anlagen nicht möglich sind. Zudem ist aus Sicht des BDEW nach den bisherigen Erfahrungen mit Prozessen der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission damit zu rechnen, dass es bei der Ausgestaltung der Verordnungen zu weiteren Verzögerungen kommt.

Um eine weitere Verlängerung des Investitionsstaus zu vermeiden, sollte daher die Übergangsbestimmung mindestens bis Ende 2017 verlängert werden. Daraus ergibt sich für die Übergangsbestimmung die Notwendigkeit, auch den Termin, bis zu dem der Dauerbetrieb einer Anlage aufgenommen worden sein muss, auf den 31. Dezember 2019 zu verschieben. Die Realisierung größerer oder komplexerer KWK-Anlagen innerhalb eines Zeitraums weniger als zwei Jahren nach der Bestellung ist in der Regel nicht zu realisieren.

### 2.2 Technische Anforderungen (§ 8a Abs. 2 Nr. 3 KWKG-E)

Der Zwang für alle KWK-Anlagen im Ausschreibungsbereich, elektrische Wärmeerzeuger (Power-to-Heat) zu installieren, erscheint vor dem Hintergrund der räumlich eng begrenzten Redispatch-Gebiete sowie der vorhandenen alternativen Wärmeerzeugungstechnologien nicht angemessen. Sofern KWK-Anlagen zeitweise auch ohne den Einsatz dieser Technologie und ohne Gefährdung der Wärmeversorgung heruntergefahren werden können, also keine „technische Mindesterzeugung“ aufweisen, beispielsweise da andere Wärmequellen zur Verfügung stehen, z. B. aus Wärmespeichern, Solarthermie, Geothermie, industrieller Abwärme, etc., kann auf diese Anforderung verzichtet werden. Dies sollte entsprechend im Gesetzestext klargestellt werden.

Die Pflicht zur Installation des Power-to-Heat-Moduls und zum Abschluss eines Vertrages mit den ÜNB sollte zudem nur in kritischen Netzzonen gelten, in denen an wind- oder sonnenreichen Tagen die Abregelung von EE-Strom droht. Hinsichtlich der Bewertung des in diesen Power-to-Heat-Anlagen eingesetzten Stroms ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Verschlechterung des wärmeseitigen Primärenergiefaktors (PEF) kommt.

Darüber hinaus erscheint die Anforderung, Power-to-Heat mit derselben Leistung, die die KWK-Anlage aufweist, zu installieren, aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht. Der maximale Wärmeleistungsbedarf entsteht im Winter, wenn bei niedrigen Temperaturen und wenig Wind und Sonne („Dunkelflaute“) ohnedies die Power-to-Heat-Anlage nicht arbeitet, da kein regenerativer Überschussstrom umzuwandeln und der Strom generell zu teuer ist. Der typische Einsatzfall von Power-to-Heat ist eher in den Übergangszeiten und im Sommer mit Überschussstrom aus Wind und Photovoltaik aber deutlich geringerem Wärmebedarf (etwa 1/4 der maximalen Wärmeleistung) zu verorten. Insofern wäre eine Power-to-Heat-Anlage in der Dimension der maximalen Wärmeleistung der KWK-Anlage reichlich überdimensioniert und damit zu teuer.

Der BDEW regt daher an, in den Netzengpassgebieten die geforderte Leistung der PtH-Anlage auf 1/4 der maximalen Wärmeleistung der KWK-Anlage zu beschränken. Ferner sollte die Regelung im Sinne der Technologieoffenheit auch für andere Sektorkopplungstechnologien wie z.B. Power-to-Gas geöffnet werden.

### **2.3 Vermiedene Netzentgelte (§ 8a Abs. 4 Nr. 1 KWKG-E)**

Vermiedene Netzentgelte (vNE) sollten die Entlastung des vorgelagerten Netzes angemessen reflektieren und deshalb nur für solche Erzeugungseinheiten gewährt werden, die steuerbar einspeisen. Entsprechend sollten aus Sicht des BDEW die vermiedenen Netzentgelte für volatile Wind- und Photovoltaikeinspeisung entfallen. Damit würden bereits fast 50 Prozent bzw. 750 Mio. Euro der bislang gezahlten vermiedenen Netzentgelte entfallen.

Sachrichtig und erforderlich sind die vermiedenen Netzentgelte hingegen weiterhin für alle steuerbaren Erzeuger (KWK-Anlagen, Kraftwerke, Spitzenlasterzeuger, Laufwasserkraftwerke) und Speicher. Durch ihre gesicherte, dezentrale und netzdienliche (bedarfsgerechte) Stromeinspeisung in die unteren Netzebenen vermeiden sie den Strombezug aus vorgelagerten Netzebenen und somit deren Nutzung. Letztendlich wird damit langfristig ein noch stärkerer Ausbau der Hochspannungsnetze vermieden. Dies zeigen auch die Annahmen zur dezentralen Einspeisung in den Netzentwicklungsplänen.

Für die genannten Anlagen ist die Gewährung vermiedener Netzentgelte wirtschaftlich sogar essentiell. Eine Streichung der vermiedenen Netzentgelte würde sich bei steuerbaren dezentralen Anlagen, die nicht dem EEG unterliegen, direkt mindernd auf den Erlös auswirken. Würden die dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicher unwirtschaftlich und müssten daher die Stromerzeugung einstellen, so stiege in gleichem Maße der Strombezug aus den höheren Spannungsebenen. Der erhoffte Effekt der Minderung von Netzentgelten würde dadurch zum größten Teil konterkariert.

Im Übrigen sind auch KWK-Anlagen außerhalb des geplanten Ausschreibungssegmentes auf vermiedene Netzentgelte angewiesen. Insofern wäre die in diesem Entwurf angedachte Regelung – wenn überhaupt – nur für einen kleinen Teil der KWK-Anlagen relevant und somit nicht ausreichend.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass Investoren bei ihrer Investitionsentscheidung darauf vertraut haben, dass die vNE-Regelung langfristig gilt. Eingriffe in den Vertrauensschutz erhöhen langfristig Risikoprämien und Finanzierungskosten und damit letztlich die Preise für die Kunden.

### **2.4 Belastung von Speichern durch Erhöhung der KWK-Umlage (§ 26 Abs. 2 u. 3 KWKG-E)**

Die Bundesregierung hat mit der EU-Kommission für die Privilegierung der energieintensiven Industrie bei der KWKG-Umlage vereinbart, dass die Privilegierung wie in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 ausgestaltet werden soll. Auf den ersten Blick erscheint die



Zusammenführung der Privilegien für stromintensive Unternehmen konsistent und wird grundsätzlich vom BDEW begrüßt.

Mit Blick auf Speicher führt diese Regelung jedoch dazu, dass die bisher im KWKG vorgesehene Begrenzung der KWK-Umlage auf 0,04 Cent/kWh für einen Strombezug über 1 GWh/a aufgehoben wird. Die Begrenzung im neuen § 26 Abs. 2 KWKG-E erfasst nur noch stromintensive Unternehmen sowie in Abs. 3 Schienenbahnen. Speicher sind weder stromintensive Unternehmen (gem. § 2 Nr. 28 KWKG) noch Schienenbahnen. In der Folge würde sich die KWK-Umlage für Speicher drastisch erhöhen (etwa um den Faktor 8 bis 10). Dies würde die bereits schwierige wirtschaftliche Situation von Energiespeichern wie Pumpspeicherkraftwerken (hier wäre die Neuregelung existenzgefährdend), Batteriespeichern, Power-to-Gas-, Power-to-Heat- und Power-to-Liquid-Anlagen abermals verschärfen, obwohl diese Technologien für das Gelingen der Energiewende essenziell sind.

Um einer weiteren Fragmentierung der Gesetzgebung für Energiespeicher entgegenzuwirken, schlägt der BDEW weiterhin vor, Energiespeicher in allen für sie relevanten Gesetzen einheitlich zu definieren<sup>1</sup>. Sollte das BMWi diesem Vorschlag nicht folgen, empfiehlt der BDEW die Befreiung der Speicher von der EEG-Umlagepflicht analog § 61a Abs. 1 EEG 2017 (§ 61j EEG-E) auch auf das KWKG zu übertragen. Letztverbraucherabgaben würden dann bei der Einspeicherung entfallen, wenn für den ausgespeicherten Strom die Letztverbraucherabgaben gezahlt werden oder der Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Da die Europäische Kommission diese Regelung beim EEG genehmigt hat, ist davon auszugehen, dass auch im Zusammenhang mit dem KWKG nichts gegen eine analoge Anwendung spricht.

Hilfsweise sollte es eine Lösung wie bei den Schienenbahnen geben (§ 26 Abs. 3 KWKG-E), um den Status quo zu erhalten und keine zusätzliche Belastung für Speicher herbeizuführen.

Darüber hinaus sind auch alle Stromverbraucher, die bislang in der Umlagekategorie B verortet waren, von der steigenden KWK-Umlage betroffen, soweit sie nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen. In der Folge sind Stromvertriebe gezwungen, den Endkunden entsprechende Preissteigerungen rechtzeitig mitzuteilen.

## **2.5 Ausschreibung eines homogenen Gutes / Ausschluss des Selbstverbrauchs in der Ausschreibung**

Für die Kosteneffizienz von Ausschreibungen ist es sehr wichtig, dass ein homogenes Gut ausgeschrieben wird. So ist die Gleichstellung des Selbstverbrauchs mit dem Strombezug aus dem Netz insbesondere im Hinblick auf Ausschreibungen von zentraler Bedeutung. Ausschreibungen in Verbindung mit dem Selbstverbrauchsprivileg würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen und zwar zu Lasten solcher Akteure, deren Selbstverbrauchsanteil vergleichsweise gering ist. Es ist beispielsweise davon auszugehen, dass Industrie und andere gewerbliche Betriebe einen größeren Anteil des von ihnen erzeugten Stroms selber verbrauchen können, als dies bei KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung möglich ist. Bei der

---

<sup>1</sup> s. BDEW-Vorschlag zur „Definition des Begriffes „Energiespeicher““ vom 6.6.2014

Gebotsabgabe könnte sich dies dann so äußern, dass diejenigen Akteure mit einem größeren Selbstverbrauch eine scheinbar reduzierte Förderung benötigen, da sie ja über das Selbstverbrauchsprivileg indirekt und zu Lasten der Allgemeinheit gefördert werden.

Zudem könnte sich in einer Ausschreibung eine Situation ergeben, in der eine Anlage den Grenzpreis setzt, deren Stromerzeugung nur in geringem Maße ohne Nutzung des öffentlichen Netzes verbraucht wird. In diesem Fall würden sich Akteure, die aufgrund der intensiven Inanspruchnahme des Selbstverbrauchsprivilegs deutlich niedrigere Gebote abgeben könnten, an den höheren Geboten der Mitbewerber orientieren, da sie davon ausgehen können, dass diese noch einen Zuschlag erhalten werden, um die Gesamtnachfrage der Ausschreibung zu decken. Im Ergebnis würde die Gewährung des Selbstverbrauchsprivilegs (gleichgültig ob gefördert oder nicht) zu Mitnahmeeffekten führen, die der Kosteneffizienz des Förder-systems entgegenstünden.

Wenn die Bundesregierung an einer gemeinsamen Ausschreibung für Industrie-KWK-Anlagen und KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung festhält, ist der im Referentenentwurf vorgesehene Ausschluss des Selbstverbrauchs im Zusammenhang mit der Ausschreibung aus Sicht des BDEW sachgerecht.<sup>2</sup> Unabhängig von der Diskussion um den Selbstverbrauch handelt es sich bei Anlagen der allgemeinen Versorgung und bei Industrie- und Objekt-KWK-Anlagen nicht um homogene Güter. Neben den bereits oben beschriebenen Unterschieden im Hinblick auf den Selbstverbrauch unterscheiden sich Industrie-KWK-Anlagen von KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung auch in anderer Hinsicht. So haben Industrie-KWK-Anlagen meist höhere technische Anforderungen im Hinblick auf hohe Dampfdrücke und Temperaturen zu erfüllen, die deren Kosten erhöhen. Eine gemeinsame Ausschreibung von Industrie-KWK und KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung könnte dann im Ergebnis dazu führen, dass die Wärmeerzeugung in der Industrie zukünftig ungekoppelt erfolgt. Dies wäre aus Sicht des BDEW keine wünschenswerte Entwicklung. Der BDEW empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Ausschreibung zu segmentieren.

Dies hätte zudem den Vorteil, dass für den Fall, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren aus industriepolitischen Erwägungen die Einbeziehung des Selbstverbrauchs in die Ausschreibung für Industrie-KWK in Betracht gezogen werden sollte, die oben beschriebenen Effekte durch die Segmentierung der Ausschreibung moderater ausfielen. Zum einen könnte davon ausgegangen werden, dass Industrie-KWK-Projekte einen Anteil von Selbstverbrauch aufweisen. Insofern würden die Wettbewerbsverzerrungen durch das Selbstverbrauchsprivileg innerhalb dieses Segments nur moderat ins Gewicht fallen. Zum anderen werden Industrieanlagen oft ohnehin mit geringeren Letztverbraucherabgaben belastet als Haushaltskunden, da sich diese industriellen Verbraucher oft in der besonderen Ausgleichsregelung befinden. Vor diesem Hintergrund wäre auch hier der Effekt auf die Lastenverteilung im Fall der vorgeschlagenen Segmentierung moderat.

---

<sup>2</sup> Zur weiteren Positionierung des BDEW hinsichtlich Selbstverbrauch: BDEW-Stellungnahme: „Regelungsbedarf und -folgen bei der Eigenerzeugung von Strom und beim Selbstverbrauch“ vom 29. April 2014

## 2.6 Anteil der KWK-Wärme (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KWKG-E)

Die alleinige Anhebung des Anteils an KWK-Wärme von 60 auf 75 Prozent entspricht nicht den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, die darüber hinaus auch auf 50 Prozent einer Kombination von Wärme aus KWK, Erneuerbaren Energien und Abwärme abstellt. Die alleinige Anhebung des KWK-Wärmeanteils auf 75 Prozent widerspricht darüber hinaus der den KWK-/Wärmenetzsystemen im BMWi-Impulspapier „Strom 2030“ richtigerweise zugeschriebenen Rolle: *„Moderne KWK-Anlagen produzieren den residualen Strom und tragen zur Wärmewende bei“*. Hierzu ist es erforderlich, dass zunehmend neben der Wärme aus KWK-Anlagen auch industrielle Abwärme und Wärme aus Erneuerbaren Energien durch die Betreiber von KWK-/Wärmenetzsystemen in ihre Wärmenetze integriert werden. Insofern sollte § 18 Abs. 1 Nr. 2 zur Wahrung der notwendigen Flexibilitäten unbedingt wie folgt gefasst werden:

*„... die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens zu 75 % mit Wärme aus KWK-Anlagen oder 50 % einer Kombination aus KWK-Wärme und Wärme aus Erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.“*

## 2.7 Keine Unterschiede bei der Verdrängung von Fernwärme zwischen Anlagen nach §§ 6 bis 8 und §§ 8a und 8b KWKG 2016

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht als Voraussetzung der Förderung von ausschreibungspflichtigen KWK-Anlagen nach § 8a des Gesetzentwurfs wie von innovativen KWK-Systemen nach § 8b des Gesetzentwurfs das Verbot der Verdrängung von Fernwärme aus bestehenden KWK-Anlagen nicht vor. Dies führt zu einem Systembruch zwischen den nach §§ 6 bis 8, § 13 und § 35 KWKG 2016 förderfähigen KWK-Anlagen einerseits und den ausschreibungspflichtigen KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen andererseits. So könnten Anlagen nach §§ 8a bzw. 8b KWKG-E dann die Fernwärmeversorgung aus den genannten KWK-Anlagen verdrängen, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist. Dementsprechend muss das Verdrängungsverbot nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2016 im Zuge von § 8a und § 8b KWKG 2016 entsprechend anwendbar sein. Es muss auch in § 8a bzw. § 8b oder den entsprechenden Verordnungsermächtigungen des Gesetzentwurfs niedergelegt sein, dass der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderung im Zuge des Ausschreibungsverfahrens entsprechend vom Bieter erbracht werden muss.

## 2.8 Förderung von Wärmenetzen (§ 20 Abs. 1 KWKG-E)

Die Förderung von Wärmenetzen/Wärmespeichern ist essentieller Bestandteil des „KWK-/Wärmenetzsystems“. So wurde bei den Evaluierungen des KWKG durch das BMWi – zuletzt 2014 – festgestellt, dass ein genereller Förderbedarf für Wärmenetze besteht. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluierung des KWKG erscheint die Nachweispflicht zur Förderbedürftigkeit entbehrlich und sollte zur Reduzierung des administrativen Aufwands

gestrichen werden, sofern dies der Kompromiss zwischen EU-Kommission und BMWi hinsichtlich der beihilferechtlichen Regelungen zulässt. Zumindest ist aus Sicht des BDEW darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand sowohl innerhalb der Unternehmen als auch bei der zuständigen Stelle (BAFA) so gering wie möglich gehalten wird.

Konkret bedarf es der Klarstellung, dass es sich bei der Förderung um "Investitionsförderungen" handelt und eine Begründung für den „wirtschaftlichen Betrieb“ nicht möglich ist. Es sollte hier auf eine Begründung für den notwendigen Zuschlag in Prozent der Investitionskosten abgestellt werden. Der Gesetzestext sollte daher lauten:

*"... sowie eine Begründung, weshalb die beantragte Zuschlagszahlung für die Wirtschaftlichkeit des Netzausbauprojektes erforderlich ist."* Hierfür ist ein verallgemeinertes und einheitliches Verfahren zum Nachweis der Fördernotwendigkeit zwingend. Ansonsten drohen unkalculierbare Verzögerungen, die den politisch gewünschten Wärmenetzausbau verzögern oder gar verhindern würden.

Ein verallgemeinertes, unbürokratisches und einheitliches Verfahren zum Nachweis der Fördernotwendigkeit sollte darüber hinaus erst für Projekte greifen, die im Jahr 2017 gestartet werden, ansonsten wären nachteilige Eingriffe in den Vertrauensschutz für bereits begonnene Projekte die Folge.

## **2.9 Verordnungsermächtigungen / Spezifische Anforderungen (§ 33a Abs. 1 Nr. 2b)**

Es besteht aus Sicht des BDEW keine Notwendigkeit, in der Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen die Möglichkeit für technische Vorgaben hinsichtlich Wärmespeichern und Wärmenetzen zu schaffen. Insbesondere hängt die „Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz“ von den Bedürfnissen der an das Wärmenetz angeschlossenen Wärmekunden ab. Insofern muss § 33a Abs. 1 Nr. 2b ersatzlos gestrichen werden.

## **2.10 Verordnungsermächtigungen / Ausgestaltung der Ausschreibung (§§ 33 a bis c KWKG-E)**

Der BDEW hat sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt, wie Ausschreibungen ohne größere Brüche der bisherigen Systematik ins KWKG implementiert werden können. Unweigerlich ergibt sich dabei die Fragestellung, wie beispielsweise unterschiedliche Anlagengrößenklassen in einem Ausschreibungssystem Berücksichtigung finden. Um auch zukünftig auf die jeweiligen Wärmesenken bzw. Wärmekunden maßgeschneiderte KWK-Anlagenkonzepte anbieten zu können, ist es unerlässlich, zu einem gewissen Grad spezifische Kostenvorteile, die bei größeren Anlagen vorhanden sind, zu nivellieren. Insofern hält der BDEW ein Ausschreibungssystem mit fixen Zu- oder Abschlägen in Abhängigkeit von der Anlagenleistung für sinnvoll.

Grundidee eines solchen Modells ist, dass alle KWK-Anlagen im Ausschreibungssegment unabhängig von ihrer Anlagengröße an einer gemeinsamen Auktion teilnehmen. Dies hat den Vorteil, dass größere Mengen an KWK-Leistung pro Auktion ausgeschrieben werden können.

Zudem müssen keine konkreten Ausschreibungsmengen für jede Größenklasse politisch vorgegeben werden. Es wird also nicht über den Weg getrennter Auktionen zwischen den unterschiedlichen KWK-Größenklassen differenziert. Die Differenzierung, die das KWKG 2016 mit seinen unterschiedlichen KWK-Zuschlagshöhen in Abhängigkeit von der Anlagenleistung vornimmt, wird nach der Auktion durch fixe Zu- oder Abschläge abgebildet. Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus der bisherigen Förderstruktur und den bisherigen KWK-Zuschlägen. Die Kompensation für den Einbezug in den Emissionshandel gemäß § 7 Abs. 5 wird unverändert in Höhe von 0,3 ct/kWh gewährt. Die Zu- und Abschläge in Abhängigkeit von der Leistungsklasse berechnen sich aus den bisherigen festen KWK-Zuschlägen abzüglich eines Basiswertes, der z.B. dem KWK-Zuschlag für die Einspeisung ins öffentliche Netz im Leistungsbereich > 2 MW entspricht. Die KWKG-Förderung für die einzelne Anlage ergibt sich aus dem Ausschreibungsgebot (Gebotswert) und den spezifischen Zu- bzw. Abschlägen. Der Gebotswert sagt aus, wie weit sich ein Bieter von der Vergütungstabelle des KWKG 2016 durch Abweichungen nach oben oder unten differenzieren will. Im Ergebnis führt der Gebotswert zu einer Normierung der Gebote, ähnlich wie beim Referenzertragsmodell im EEG 2017. Der Wert ist unabhängig von der Anlagengröße.

Eine Differenzierung über mehrere Auktionen wäre ebenfalls denkbar, würde allerdings den Aufwand für die durchführende Behörde stark erhöhen und die jeweiligen Ausschreibungsmengen in den Auktionsrunden stark verringern. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung (ohne Eigenversorgungskonzepte) wäre die vom BDEW präferierte Anzahl von vier Auktionen pro Jahr realisierbar.

Wenn zukünftig weiterhin energiewirtschaftlich und klimapolitisch sinnvolle und gewünschte KWK-Anlagen praxisingerecht auf den vorhandenen Wärmebedarf, die Anforderungen des Wärmekunden, ausgelegt werden sollen, so ist die Differenzierung hinsichtlich der Anlagengröße unumgänglich.

### **2.11 Definition Kraftwerkseigenverbrauch (§ 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG-E)**

Zur Präzisierung der Regelung sollte ergänzt werden, dass der Strom, der in Pumpen am Standort der KWK-Anlage zur Wärmeabfuhr vom Kraftwerksstandort verbraucht wird, ebenfalls ausgenommen ist.

### **2.12 Ausschreibungsvolumen (§ 8c i.V.m. § 33a KWKG-E)**

Selbst unter Berücksichtigung des Ausschlusses der Eigenversorgung von der Ausschreibung sind 200 Megawatt KWK-Leistung als jährliches Ausschreibungsvolumen sehr knapp bemessen. Der Wert sollte nach Ansicht des BDEW zumindest auf 250 Megawatt angehoben werden. Im Gegenzug könnten in der Regelung in § 33a Abs. 1 Nr. 1c die Wörter „oder erhöht“ gestrichen werden.

### **2.13 Geltungsdauer des KWKG**

Darüber hinaus ist der KWK-Branche im Hinblick auf den Geltungszeitraum des KWKG mit 2016 ein weiteres Jahr verloren gegangen. Insofern ist per se eine Verlängerung des Geltungszeitraums des KWKG gerechtfertigt.

Zu begrüßen sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des BMWi bezüglich KWK-/Wärmenetzsystemen im Impulspapier „Strom 2030“. Hier wird von dem Ausbau der KWK mindestens bis zum Jahr 2030 gesprochen. Insofern sollte eine entsprechende Verlängerung der KWKG-Geltungsdauer bis 2030 ernsthaft in Erwägung gezogen werden, mindestens jedoch bis zum Jahr 2025.

### **2.14 Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen (§ 8a Abs. 4 Nr. 1 KWKG-E)**

Die bisherigen Regelungen zur Stromsteuerbefreiung von KWK-Anlagen bis zu einer installierten elektrischen Leistung von zwei MW sollten in der derzeit gültigen Form fortgeführt werden.

### **2.15 Modernisierung von Anlagen zwischen 1 und 50 MW (§ 5 Abs. 2b KWKG-E)**

Laut Referentenentwurf haben modernisierte KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW, deren Modernisierungskosten unter 50 Prozent und über 25 Prozent eines Neubaus liegen, keinen Anspruch darauf, an den Ausschreibungen teilzunehmen. Hieraus ergibt sich nach Auffassung des BDEW das Problem, dass effizienzsteigernde Modernisierungen in diesem Leistungsbereich nicht mehr realisiert werden. In den Ausschreibungen müsste sichergestellt werden, dass im Vergleich zu Modernisierungen mit Kosten von 50 Prozent und mehr im Ergebnis (z.B. über eine geringere Zahl von geförderten Vollbenutzungsstunden oder über fixe Zu- bzw. Abschläge, siehe S. 12) niedrigere Zuschlagshöhen entstehen. Ansonsten stünde die Regelung im Widerspruch zu den Regelungen für Anlagen außerhalb des Ausschreibungsbereichs. So sieht das KWKG für solche Anlagen, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen, eine Anschlussförderung auch dann vor, wenn die Modernisierungskosten zwischen 25 und 50 Prozent der Neubaukosten einer KWK-Anlage liegen.

Der BDEW empfiehlt daher die analoge Anwendung der Modernisierungsregelungen aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2016 auch im Segment der Ausschreibungen. Dadurch würden auch Modernisierungen im Bereich unterhalb von 50 Prozent der Kosten der Neuerstellung der KWK-Anlage berücksichtigt werden.

Unbedingt beizubehalten sind die im Gesetzentwurf genannten Übergangsfristen für bereits in der Planung/im Bau befindliche Projekte, da diese Modernisierungen auf Grundlage des bisherigen Rechtsrahmens bereits begonnen worden sind.

## **2.16 Vorschlag zum Ausschreibungssegment in Kürzungsregelung (§ 29 Abs. 3a KWKG)**

Nach dem bisherigen KWKG 2016 werden die Zuschlagzahlungen für alle KWK-Anlagen nach den §§ 6 und 13 mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt entsprechend für das folgende Kalenderjahr gekürzt, wenn auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 im folgenden Kalenderjahr eine Überschreitung der Obergrenze von 1,5 Mrd. Euro droht. Gemäß § 29 Abs. 3a KWKG sind Anlagen mit einer Anlagengröße zwischen 1 MW und 50 MW von dieser Kürzungsregelung ausgenommen. Aus Sicht des BDEW ist dies grundsätzlich sachgerecht, da sich anderenfalls vor dem Hintergrund der langen Projektierungszeiträume die Risiken für die Akteure in der Ausschreibung unverhältnismäßig erhöhen würde. Als Steuerungsinstrument empfiehlt der BDEW im Fall einer drohenden Überschreitung der Obergrenze die Anpassung der Ausschreibungsmenge. Dies gewährleistet sowohl die Investitionssicherheit für die Akteure als auch die Einhaltung der Obergrenze. Die Vermeidung unnötiger Risiken für die Teilnehmer der Ausschreibung reduziert Risikoaufschläge und stärkt damit die Kosteneffizienz der Förderung.

## **2.17 Vorbescheide für Anlagen im Ausschreibungssegment**

§ 12 soll dahingehend neu gefasst werden, dass der mit dem KWKG 2016 eingeführte Vorbescheid nur noch für Anlagen oberhalb 50 MW möglich sein soll. Es ist jedoch auch für Investoren, die vor der Entscheidung stehen, ob sie sich an der Ausschreibung beteiligen, entscheidend zu wissen, ob die Zuschlagsvoraussetzungen für ihre Projekte gegeben sind. Diese Gewissheit trägt erheblich zur Planungs- und Rechtssicherheit bei.

Hierzu sollte der Gesetzentwurf so ergänzt werden, dass sich der Vorbescheid bei Anlagen unter 50 MW auf das Vorliegen der Voraussetzungen in § 8a Abs. 2 bezieht.

## **2.18 Abrechnung der Privilegierung des KWK-Aufschlags**

Der BDEW empfiehlt die Beibehaltung des etablierten Prozesses der KWK-Aufschlagsabrechnung im Rahmen der Netzentgeltabrechnung. Die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) in ihrem Positionspapier „ÜNB-Hinweise zur Ausgestaltung der Privilegierungen im KWKG“ vom 15.09.2016 gegenüber dem BMWi vorgeschlagene Abrechnung von Nachlässen auf den KWK-Aufschlag durch direkte Gutschriften der ÜNB stellt einen Systembruch dar. Es ist nicht einsichtig, dass sich Letztverbraucher bzgl. der Abrechnung von Umlagen, die im Zuge der Netzentgeltabrechnung erhoben werden, mit einer weiteren Partei auseinandersetzen müssen. Mit dem Ziel der Reduzierung des administrativen Aufwands empfiehlt der BDEW, dass Netzentgelte und Umlagen weiterhin über die jeweiligen Anschlussnetzbetreiber abgewickelt werden. Sofern Detailregelungen zur KWK-Aufschlagsberechnung eine Abrechnung über den Anschlussnetzbetreiber erschweren, sollten diese möglichst so modifiziert werden, dass eine Abrechnung des KWK-Aufschlags wie bisher vollständig über den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber möglich ist.

## 2.19 Juristische Anmerkungen zum KWKG

### 2.19.1 Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 4 und 5 KWKG-E

Aus gesetzessystematischen Gründen sollte § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs eingeleitet werden:

*„Unbeschadet des Absatzes 5 und soweit sich dieses Gesetz ...“*

### 2.19.2 Begriffsdefinitionen nach § 2 KWKG-E

#### a) Abnahmestelle nach § 2 Nr. 1

Der BDEW begrüßt die Klarstellung des Begriffs „Abnahmestelle“. Allerdings ist aus dem vorgesehenen Anhang „sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen“ nicht ersichtlich, ob diese eigenen Stromzähler eine Abnahmestelle zu einer solchen machen, oder ob – wenn eine Abnahmestelle vorliegt – diese über eigene Stromzähler verfügen muss. Daher schlägt der BDEW folgende Formulierung vor:

*„liegt eine Abnahmestelle vor, muss sie ~~muss~~ über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,“*

#### b) Leistungsseitige Zusammenfassung nach § 2 Nr. 14

Die bislang in § 7 Abs. 7 KWKG 2016 enthaltene leistungsseitige Zusammenfassung von KWK-Anlagen soll nun nach § 2 Nr. 14 des Gesetzentwurfs versetzt werden und für alle KWK-Anlagen gelten. Der BDEW begrüßt dies grundsätzlich, zumal diese Änderung bereits in den BDEW-Stellungnahmen zum KWKG 2016 vorgeschlagen worden war. Allerdings ist der Anwendungsbereich der leistungsseitigen Zusammenfassung nach dieser Regelung unbeschränkt und damit unklar. Insbesondere ist zu befürchten, dass durch die leistungsseitige Zusammenfassung

- eine Zulassung von KWK-Anlagen durch das BAFA nicht mehr blockweise erfolgen kann,
- die Anzahl der Vollbenutzungsstunden entgegen der bisherigen Praxis und dem Gesetzeswortlaut nicht mehr je Anlagenblock berechnet werden kann,
- ein „Zubau“ innerhalb von 24 Kalendermonaten zu einer durch Ausschreibung geförderten Anlage mglw. (analog zu den Vorgaben des EEG 2017) eine unzulässige Leistungserhöhung darstellen würde,
- Auswirkungen auf den Netzanschluss der Anlage nach § 3 KWKG 2016 entstehen können und
- durch die leistungsseitige Zusammenfassung die 100 kW-Grenze für die Einbaupflicht von Regeleinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 i.V. mit § 9 EEG 2017 für KWK-Anlagen inhaltlich geändert wird.



Die Regelung sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator und zum Zweck der Bestimmung der Förderung anhand der Leistungsgrenzen nach §§ 6 bis 8 sowie zum Zwecke der Bestimmung der Leistung nach § 5 als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.“*

### **2.19.3 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen nach § 4 KWKG-E**

#### **a) Zuschlagspflicht bei Nichteinhaltung der "verpflichtenden Direktvermarktung"**

Eine Regelung wie die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 ist in § 4 KWKG 2016 nicht enthalten. Der BDEW geht daher davon aus, dass eine KWK-Anlage, die nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 zur Direktvermarktung verpflichtet ist, keinen Zuschlagsanspruch nach §§ 6 bis 8 KWKG 2016 hat, wenn die Direktvermarktungspflicht vorsätzlich – oder auch bei Ausfall des Direktvermarkters – nicht eingehalten worden ist. Dies ist allerdings strittig, weil ein solches Junktim in §§ 6 bis 8 KWKG 2016 nicht enthalten ist.

Daher sollte entweder eine "Einspeisevergütung in Ausnahmefällen" im KWKG 2016 geschaffen werden, z. B. für den Fall, dass im Rahmen einer laufenden Direktvermarktung der abnehmende Direktvermarkter abgemeldet wird, ohne dass ein neuer Direktvermarkter angemeldet wird. Oder es sollte ein eindeutiger Wegfall der Zuschlagszahlungspflicht in § 6 Abs. 1 KWKG 2016 enthalten sein, wenn der Anlagenbetreiber § 4 Abs. 1 KWKG 2016 nicht einhält. § 6 Abs. 1 KWKG 2016 könnte dann wie folgt formuliert werden:

*"(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, bei Einhaltung der Anforderungen von § 4 einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn (...)"*

#### **b) "Kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung" und Geltung für Bestandsanlagen**

§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 sieht vor, dass die kaufmännische Abnahme auch verlangt werden kann, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Diese Regelung gilt gesetzessystematisch nur für Fälle der "kaufmännischen Abnahme" nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016, nicht für eine verpflichtende Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016. Es ist daher einem Anlagenbetreiber, der zur Direktvermarktung verpflichtet ist, verwehrt, eine fiktive Volleinspeisung zu betreiben, unter Bezug von "Ersatzstrom".

Gleiches gilt zumindest gemäß dem Gesetzeswortlaut für Bestandsanlagen, die unter § 35 Abs. 2 bis 5 KWKG 2016 fallen. Der BDEW hatte auf diesen Missstand bereits zum KWKG 2012 hingewiesen. Dies erweist sich insbesondere bei Mieterstrommodellen mit KWK-Anlagen als problematisch, weil hier eine fiktive Einspeisung von Strommengen vorzunehmen

ist, wenn Letztverbraucher diese Strommengen zwar physikalisch verbrauchen, aber eigentlich über das Netz durch einen Drittlieferanten beliefert werden. Diese Verrechnungsbefugnis sahen das KWKG 2012 und dessen Vorgängerefassungen nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hatte außerdem mit Beschluss vom 12. Juli 2013 (Az. EnZR 73/12, Rdn. 4) klargestellt, dass die Möglichkeit der „kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung“ beim EEG, d.h. die gesetzliche Möglichkeit einer „fiktiven Einspeisung“, erst durch § 4 Abs. 2 EEG 2004 eröffnet wurde. Dies wird teilweise so verstanden, dass eine "virtuelle Einspeisung", sei es als virtuelle Volleinspeisung, sei es als Verrechnung von Strommengen innerhalb einer Kundenanlage, erst mit dem EEG 2004 wirksam und zulässig geworden ist. Dies würde bedeuten, dass das KWKG 2002 bis 2012 diese Form der Einspeisung nicht vorgesehen hatten und dass für Bestandsanlagen diese Form der Einspeisung folglich unter § 35 Abs. 2 bis 5 KWKG 2016 auch nicht möglich ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 sollte daher als neuer Absatz 2a ausgegliedert werden und wie folgt formuliert werden:

*"Die physikalische Abnahme im Sinne von Absatz 1 sowie die kaufmännische Abnahme im Sinne von Absatz 2 kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird."*

Um jeglichen Bestandsanlagen sowie solchen nach den Übergangsregelungen in § 35 Abs. 1 bis 5 KWKG 2016 die Möglichkeit der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ zu eröffnen, auch im Falle von Mieterstrommodellen, ist nach § 35 Abs. 5 KWKG 2016 folgender neuer Absatz 5a einzufügen:

*„(5a) § 4 Abs. 2a gilt für Anlagen nach Absatz 1 bis 5 entsprechend.“*

### **c) „Üblicher Preis“ nach § 4 Abs. 3 KWKG 2016**

Der BDEW sieht die vorgesehene Änderung von § 4 Abs. 3 KWKG 2016 insoweit unkritisch, als sie wegen des Bezuges auf § 4 Abs. 2 KWKG 2016 nur für KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW gelten kann, und dann grundsätzlich nur für Neuanlagen. In den meisten Fällen werden in entsprechenden Verträgen ohnehin nur Referenzierungen zum EEX-Börsenpreis enthalten sein.

Diese Änderung erfordert jedoch zwingend die vorstehend unter a) beschriebene Anpassung von § 6 KWKG 2016. Ansonsten ist davon auszugehen, dass KWK-Anlagenbetreiber die zwingende Bezugnahme auf den EEX-Börsenpreis als Anreiz dafür verstehen können, von der Direktvermarktungsvorgabe des § 4 Abs. 1 KWKG 2016 abzuweichen.

## **2.19.4 Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach § 6 KWKG**

§ 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfes sollte zur Klarstellung wie folgt formuliert werden:

*„Eine KWK-Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht nicht alleine aufgrund des Vorbescheides einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.“*

## 2.19.5 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen nach § 7 KWKG 2016

### a) § 7 Abs. 8 i.V. mit § 15 Abs. 4 KWKG 2016 – Zuschlagsaussetzung bei „negativen Strompreisen“

Durch die fehlende Leistungsgrenze von 500 kW für die Zuschlagsaussetzung bei „negativen Strompreisen“ geht § 7 Abs. 8 KWKG 2016 nach Auffassung des BDEW ohne erkennbare Gründe über die Vorgaben von § 24 EEG 2014 und die sich für KWK-Anlagen ergebenden Vorgaben der „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ der Europäischen Kommission (2014/C 200/01) hinaus. Hieraus ergeben sich außerdem gerade für Klein- und Kleinst-KWK-Anlagen erhebliche Umsetzungsprobleme:

Die Stromeinspeisung von KWK-Anlagen ist erst ab einer Leistung von 100 kW leistungsgemessen. Dementsprechend lässt sich nur bei diesen Anlagen feststellen, welche Strommengen innerhalb der von § 7 Abs. 8 KWKG 2016 erfassten Zeiten eingespeist worden sind. Für die übrigen Anlagen soll § 15 Abs. 4 KWKG 2016 eine kalendermonatsbezogene Regelung schaffen.

Allerdings kann für viele dieser Anlagen auch nicht die kalendermonatliche Einspeisung festgestellt werden, weil Anlagenbetreiber den Netzbetreibern die Einspeisedaten nicht kalendermonatlich zur Verfügung stellen bzw. nur zu einer Jahresmeldung verpflichtet sind. Daher geht die Regelung häufig ins Leere.

Deshalb sollte entweder eine Mindestleistungsgrenze für die Anlagen eingeführt werden, oder § 15 Abs. 4 wie folgt angepasst werden:

*"(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 8 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung null oder negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. Teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Strommengen nicht kalendermonatlich mit, ist der Netzbetreiber befugt, die Strommengen nach Satz 1 linear auf dasjenige Kalenderjahr zu verteilen, innerhalb dessen die Zeiträume nach Satz 1 vorgekommen sind."*

### b) Verpflichtung zur Registrierung der Anlage nach § 7 Abs. 8 des Regierungsentwurfs

Nach § 7 Abs. 8 des Regierungsentwurfs soll sich die Höhe der Zuschlagszahlung auf null verringern, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f EnWG übermittelt haben. Der BDEW weist darauf hin, dass § 10 KWKG 2016 eine Zulassungspflicht beim BAFA begründet und § 10 Abs. 6 KWKG 2016 die Anzeige von Kleinstanlagen beim BAFA gemäß der dort vorgesehenen Allgemeinverfügung ermöglicht. Dementsprechend liegen dem BAFA bereits erhebliche Informationen zu bestehenden bzw. projizierten Anlagen vor.

Hierbei ist zu beachten, dass Kleinstanlagen nach § 10 Abs. 6 KWKG 2016 erst nach Inbetriebnahme die Anzeige abgeben können. Gleiches gilt nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2016 für größere Anlagen. Daher erscheint es unverhältnismäßig, wenn Anlagenbetreiber, deren Anlagen entweder nach § 10 Abs. 1 KWKG 2016 vom BAFA zugelassen oder nach § 10 Abs. 6 KWKG 2016 beim BAFA angezeigt worden sind, den Anspruch auf den Zuschlag verlieren, weil sie noch nicht im Marktstammdatenregister gemeldet worden sind. Vielmehr können diese ohnehin beim BAFA verfügbaren Daten vom BAFA automatisch in das Marktstammdatenregister übertragen werden.

#### **2.19.6 Verrechnung von Leistungs- und Arbeitswerten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016**

Die Zulässigkeit der Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Abs. 1 StromNZV ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 soll gemäß dem Gesetzentwurf durch die Bedingung eingeschränkt werden, „soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen“. Die Verrechnung selber verstößt bereits gegen den Grundsatz, dass Werte für Messgrößen im geschäftlichen Verkehr nur dann angegeben und verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind (Unmittelbarkeitsgrundsatz; § 33 MessEG i.V. mit § 25 MessEV). Die nun einzufügende Bedingung ist dagegen praktisch nicht durchführbar, weil sie für den Netzbetreiber keine greifbaren Prüfkriterien enthält. Daher ist die Verrechnungsbefugnis entweder genauer auszugestalten, oder die Verrechnungsbefugnis generell zu streichen.

#### **2.19.7 Belastungsausgleich nach § 28 KWKG 2016**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs müssen Verteilnetzbetreiber bei ihrer Belastungsausgleichsforderung etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes in Abzug bringen. Diese Regelung ist dann praktisch nicht ausführbar, wenn Netzbetreiber den Strom zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden, weil dann insoweit kein „anlegbarer Gegenwert“ des Stroms berechnet werden kann. Unberücksichtigt bleibt auch, dass durch Anlegung des Strombörsenpreises normalerweise gar keine Erlöse oder vermiedene Aufwendungen entstehen können, weil der Strombörsenpreis für Grundlaststrom meist deutlich höher ist, als der reale Wert des diskontinuierlich eingespeisten Überschussstroms aus diesen Kleinstanlagen. Dementsprechend muss § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs gestrichen werden.

## 2.19.8 Übergangsbestimmungen in § 35 KWKG 2016

### 2.19.8.1 "Verpflichtende Direktvermarktung" bei Inanspruchnahme der Modernisierungs- bzw. Anschlussförderung des KWKG 2016 durch Bestandsanlagen

Außerdem ist unklar, ob § 35 Abs. 2 bis 5 KWKG 2016 auch dann die Weitergeltung von § 4 KWKG 2012 anordnet, wenn die Förderung nach dem KWKG 2009 oder KWKG 2012 ausgelaufen ist und der Anlagenbetreiber mglw. eine Anschlussförderung nach §§ 6 bis 8 oder 13 KWKG 2016 in Anspruch nimmt. Dies kann und sollte zur Vermeidung der unter Nr. 1 dargestellten Probleme durch einen § 35 Abs. 5a KWKG 2016 wie folgt klargestellt werden:

*"(5a) Nimmt ein Anlagenbetreiber im Anschluss an eine Förderung nach den Absätzen 2 bis 5 eine Förderung nach §§ 6 bis 8 oder 13 in Anspruch, gilt ab diesem Zeitpunkt § 4."*

oder

*"(5a) Nimmt ein Anlagenbetreiber im Anschluss an eine Förderung nach den Absätzen 2 bis 5 eine Förderung nach §§ 6 bis 8 oder 13 in Anspruch, gilt § 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, weiterhin fort."*

### 2.19.8.2 Anwendbarkeit von § 4 KWKG 2012 bei Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 KWKG 2016

Mehrere Kanzleien vertreten – entgegen dem BDEW – die Rechtsansicht, dass für sämtliche Bestandsanlagen oberhalb 250 kW seit dem 1. Januar 2016 eine "verpflichtende Direktvermarktung" gelte. Dies ergebe sich aus § 35 Abs. 1 KWKG 2016, dessen Anwendungsbereich nicht auf Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs ab dem 1. Januar 2016 begrenzt sei. Die Regelung sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*"(1) Für Ansprüche der Betreiber auf Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber*

*1. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 250 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen ab dem 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden,*

*2. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden."*

### **2.19.8.3 Regelungsumfang von § 35 Abs. 6 KWKG 2016**

Bei § 35 Abs. 6 KWKG 2016 ist in der Praxis unklar, von was die Regelung tatsächlich eine Abweichung anordnet. Hiernach sollen abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2016 für eine Modernisierung gemäß § 2 Nr. 18 KWKG 2016 von KWK-Anlagen größer 2 Megawatt der § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) Anwendung finden, das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wenn die Modernisierung in Teilprojekten bereits vor dem 31. Dezember 2015 begonnen hat.

Der BDEW vermutet, dass die Abweichung hinsichtlich der 5-Jahresfrist in § 8 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2016 gelten soll, aber nicht hinsichtlich des dortigen Zuschlags und der Zuschlagsdauer und auch nicht hinsichtlich der Anforderungen an eine Modernisierung. Die Begründung zu dieser Regelung in der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/6910, S. 72) ist jedenfalls nicht eindeutig.

Daher sollte § 35 Abs. 6 KWKG 2016 wie folgt präzisiert werden:

*"(6) Abweichend von der 5-Jahresfrist in § 8 Absatz 3 Nummer 1 finden für eine Modernisierung gemäß § 2 Nummer 18 von KWK-Anlagen größer 2 Megawatt § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, Anwendung, wenn die Modernisierung in Teilprojekten bereits vor dem 31. Dezember 2015 begonnen hat."*

### **2.19.9 Übergangsregelungen in § 36 des Gesetzentwurfs**

§ 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs ist in der vorliegenden Fassung aus sich heraus nicht verständlich und wird in Kombination mit der hierin angelegten bedingten Rückzahlungspflicht zu Rechtsstreitigkeiten führen. Außerdem werden All-Inclusive-Verträge von dieser Regelung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus stellt die Regelung nur auf die „tatsächliche Inanspruchnahme“ der Privilegierungen für die Letztverbrauchergruppe C ab. Hierdurch werden diejenigen Netznutzer benachteiligt, die die Privilegierung erst bei der Endabrechnung in 2017 für das Jahr 2016 abrechnen wollten, nachdem sie ihrer Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 letzter Satz KWKG 2016 nachgekommen sind, d.h. bei Inanspruchnahme zu einem Zeitpunkt, zu dem § 26 Abs. 2 KWKG 2016 a.F. gar nicht mehr gegolten hatte.

Schließlich muss in Absatz 4 die Verweisung von § 26 Abs. 2 KWKG 2016 a.F. auf § 9 Abs. 7 KWKG 2012 geändert werden, weil für die Umlagebelastungen in 2015 noch das KWKG 2012 galt. Dies wird bei dem nachfolgenden Änderungsvorschlag unterstellt. Oder es müsste anstelle des Jahres 2015 auf das Jahr 2016 Bezug genommen werden. Dann stimmt auch die Verknüpfung mit § 26 Abs. 2 KWKG 2016 a.F.

Die Regelung sollte daher wie folgt angepasst werden:

(1) § 26 Absatz 2 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2015 ist ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr anzuwenden. Satz 2 ist nicht für Schienenbahnen anzuwenden.

(2) Letztverbraucher, die an einer Abnahmestelle im Jahr 2016 aufgrund der Anwendung von § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2015 eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch genommen haben oder in Anspruch nehmen durften, sind im Rahmen der Endabrechnung der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 zu einer Nachzahlung an den zur Erhebung der KWKG-Umlage zuständigen Netzbetreiber nach Maßgabe des Absatzes 3 verpflichtet, soweit

1. an dieser Abnahmestelle im Jahr 2016 die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 in der ab dem 1. Januar 2016 anzuwendenden Fassung nicht vorlagen und
2. in den Jahren 2014 bis 2016 die Begrenzung der KWKG-Umlage insgesamt an allen diesem Letztverbraucher sowie im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) mit diesem verbundenen Unternehmen zugeordneten Abnahmestellen eine Differenz von mehr als 160 000 Euro gegenüber dem Fall ausmacht, dass die volle KWKG-Umlage hätte gezahlt werden müssen.

Letztverbraucher nach Satz 1, erster Teilsatz, sind verpflichtet, in ihrer Endabrechnung für das Jahr 2016 durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 nicht vorlagen; anderenfalls wird vermutet, dass die Voraussetzungen vorgelegen haben. Weitergehende Zahlungspflichten aufgrund von Absatz 1 bestehen für Letztverbraucher, die Rechte auf Reduzierung der KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2015 geltend gemacht haben oder gelten machen dürfen, für das Jahr 2016 nicht.

(3) Die Nachzahlung beträgt 0,026 Cent pro Kilowattstunde für die im Jahr 2016 an Abnahmestellen im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen, deren Privilegierung von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage zu einer Begünstigung des Letztverbrauchers sowie im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit diesem verbundenen Unternehmen in den Jahren 2014 bis 2016 von insgesamt mehr als 160 000 Euro geführt hat. Die Nachzahlung ist ab demjenigen Tag der Endabrechnung für das Jahr 2016 zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu verzinsen, an dem der Letztverbraucher die Endabrechnung für das Jahr 2016 zwischen ihm und dem Netzbetreiber erstellt, spätestens jedoch ab dem 1. April 2017.

(4) Für Letztverbraucher, die im Jahr 2015 bei Anwendung des § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom [...] ~~§ 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2015~~ berechtigt waren, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf sich in den Jahren 2017 bis 2018 die nach § 26 Absatz 1 erhobene KWKG-Umlage für diese Abnahmestelle in einem Jahr jeweils nicht auf mehr als das Doppelte

*des Betrags in Cent pro Kilowattstunde erhöhen, der von dem Letztverbraucher für den selbst verbrauchten Strom an dieser Abnahmestelle im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr zu zahlen war. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.*

*(5) Im Falle eines Vertrages nach § 26 Absatz 4 trifft die Nachzahlungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber nach Absatz 2 und 3 das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das den Letztverbraucher an der betreffenden Abnahmestelle beliefert hatte. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Nachzahlungsbeträge gegenüber dem Letztverbraucher in Ansatz zu bringen.“*

Der BDEW geht außerdem davon aus, dass trotz der Änderungen in § 26 Abs. 2 KWKG 2016 keine Folgeänderungen im EnWG, der StromNEV und der AbLaV notwendig sind: Die Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV scheint hiervon nicht betroffen zu sein, weil hiernach „die Belastungsgrenzen in dessen § 26 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden“. Auch § 17f Abs. 6 EnWG definiert separate Letztverbraucher-Privilegierungen, weshalb insoweit der Verweis auf „Die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ in § 17f Abs. 1 Satz 3 EnWG unproblematisch ist. Gleiches gilt nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV.



### 3 Anmerkungen zum EEG

#### 3.1 § 3 Nr. 43a: Definition „Stromerzeugungsanlage“

Mit der Legaldefinition soll nun der „enge“ Anlagenbegriff, wie er bereits im Leitfaden zur Eigenversorgung von der Bundesnetzagentur (BNetzA)<sup>3</sup> vertreten worden ist, Gesetz werden. „Stromerzeugungsanlage“ ist damit in der Regel der Generator bzw. das einzelne PV-Modul. Damit wird jedenfalls für einige EEG- und KWK-Anlagen hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht ein anderer Begriff angelegt, als er für diese Anlagen nach dem EEG und dem KWKG im Übrigen gilt. Diese „gespaltene“ Einordnung könnte in der Praxis zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen. So würden etwa zwei über einen Fermenter miteinander verbundene BHKW, die hinsichtlich der EEG-Förderung eine einzige Anlage darstellen, hinsichtlich der EEG-Umlage als zwei Anlagen betrachtet, die auch bei etwaigen Modernisierungen separat zu behandeln sind. Auch mit Blick auf die zur jeweiligen Zuordnung der Erzeugungsmengen zu den verschiedenen Anlagen(teilen) ggf. erforderlichen Messkonzepte erscheint dies nicht sachgerecht. Der BDEW verweist insoweit auf die Stellungnahme zur Konsultationsfassung des BNetzA-Leitfadens.<sup>4</sup>

#### 3.2 § 57 Abs. 5 Satz 2: Vertrauensschutz bei Übereinstimmung mit Entscheidungen der Clearingstelle EEG

Der BDEW lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von § 57 Abs. 5 EEG 2017 ab. Hiermit würde der Vertrauensschutz von Anlagen- und Netzbetreibern in Entscheidungen der Clearingstelle EEG erheblich eingeschränkt werden. Denn gegenüber Rückforderungen aufgrund abweichender höchstrichterlicher Rechtsprechung kann die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle EEG nur noch für Zahlungen erhoben werden, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Für alle nach diesem Zeitpunkt geleisteten bzw. noch zu leistenden Zahlungen greift die höchstrichterliche Entscheidung, weshalb dann sowohl das Vertrauen des Anlagenbetreibers in Entscheidungen der Clearingstelle EEG als auch die Entscheidungen selber faktisch entwertet werden. Die Entscheidungen der Clearingstelle EEG böten damit selbst in Einzelfallverfahren (§ 81 Abs. 4 EEG 2017) keine Gewähr mehr für eine abschließende Klärung von Anwendungsfragen für den gesamten Förderzeitraum, sondern stünden stets unter dem Vorbehalt einer künftig abweichenden Entscheidung des BGH – allerdings be-

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergie/Eigenversorgung/Finaler\\_Leitfaden.pdf;jsessionid=ED3BF7EBB0652E12DB97F859669CA1E1?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergie/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf;jsessionid=ED3BF7EBB0652E12DB97F859669CA1E1?_blob=publicationFile&v=2).

<sup>4</sup> Abrufbar unter:

[Seite 25 von 35](https://www.bde</a>w.de/internet.nsf/id/C6C23D2ABB737C81C1257F06003C0D21/$file/BDEW-SN-BNetzA-Leitfaden%20zur%20Eigenversorgung-final.pdf; s. dort unter III.1.</p></div><div data-bbox=)

grenzt auf den Zeitraum ab dieser Entscheidung und nicht rückwirkend. Deshalb gehen diese Änderungen in erheblichem Maße über redaktionelle Klarstellungen des Gewollten hinaus (s. Seite 98 des Gesetzentwurfs). Der BDEW spricht sich daher weiterhin dafür aus, dass die Einrede – wie in § 57 Abs. 5 EEG 2017 vorgesehen – bis zum Ende des Rechtsverhältnisses für die betreffende Anlage erhoben werden darf.

### **3.3 Implementierung einer Informationspflicht von Letztverbrauchern bei Aufnahme von Eigenversorgung**

Über die im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Meldepflichten hinaus, sollte nach Auffassung des BDEW eine weitere Informationspflicht implementiert werden. So bleibt noch unberücksichtigt, dass Energieversorgungsunternehmen in der Regel keine Kenntnis darüber haben, ob Letztverbraucher eine Eigenversorgungsanlage betreiben. Unabhängig davon, ob eine entsprechende Mitteilungspflicht überhaupt in den jeweiligen Stromlieferungsverträgen enthalten ist, unterbleibt häufig diese Mitteilung, sodass die Energieversorgungsunternehmen eine Aufnahme der Eigenversorgung regelmäßig nur bemerken, wenn sich das Abnahmeverhalten des Kunden deutlich verändert. Dies führt für diese Energieversorgungsunternehmen zu einem vermeidbaren Absatzrisiko, das letztlich auch eingepreist werden muss.

Durch eine entsprechende Mitteilungspflicht würde das Mengenrisiko beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen begrenzt, das die restlichen Strommengen liefern muss, wenn die Eigenerzeugung nicht ausreicht, um den Letztverbrauch des Kunden zu decken.

### **3.4 § 60a: EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen**

Der BDEW regt an, in § 60a das „können“ in gleicher Weise wie bei §§ 60, 61 durch „sind berechtigt und verpflichtet“ zu ersetzen.

Außerdem bittet der BDEW klarzustellen, ob sich die verschärfte Haftung des Bilanzkreisverantwortlichen nach § 60 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 auch auf die in § 60a genannten Lieferverhältnisse beziehen soll, obwohl die Erhebung der EEG-Umlage bei diesen Kunden nun unmittelbar zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Härtefallkunden stattfindet.

Im Übrigen weist der BDEW darauf hin, dass die Regelung in § 60a nicht mit der Regelung zur Stromkennzeichnung nach § 78 Abs. 5 EEG 2017 kompatibel ist. Wenn die Lieferanten nicht über Informationen zu der von den Härtefallkunden zu zahlenden EEG-Umlage verfügen, können sie die Berechnung nach § 78 Abs. 5 EEG 2017 nicht durchführen. Hierfür müssten entsprechende Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten geregelt werden.

### **3.5 §§ 61 ff.: Neustrukturierung EEG-Umlagepflicht**

Der BDEW begrüßt die Neustrukturierung der Regelungen zur EEG-Umlage bei der Eigenversorgung im Hinblick darauf, dass die Systematik im Gesetzeswortlaut nun deutlicher zum Ausdruck kommt und die Rechtsanwendung damit voraussichtlich erleichtert wird. Kritisch

hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit sieht der BDEW die Regelungen, die die Privilegierung von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalenderjahr von Voraussetzungen abhängig machen, die erst nach Ablauf des Kalenderjahres feststehen. Nicht anschießen kann sich der BDEW der in der Begründung vertretenen Auffassung, wonach die Privilegierung von Bestandsanlagen bei Modernisierungen auf der „funktionalen Zuordnung“ des Letztverbrauchers aufbauen soll. Hierzu und zu den einzelnen Regelungen bittet der BDEW um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

### **3.5.1 § 61a Nr. 4: Entfallen der EEG-Umlage**

Hier müsste es richtig “wenn Strom *in einer Stromerzeugungsanlage* ... erzeugt wird” heißen. Über den Verweis auf § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 ist der Fall der Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer fiktiven Anlage erfasst, so dass die Pluralformulierung in Nr. 4 missverständlich ist.

### **3.5.2 § 61b Nr. 2: Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen**

Nach der Begründung soll die Privilegierung für hocheffiziente KWK-Anlagen nur in Kalenderjahren möglich sein, in denen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent tatsächlich erreicht worden ist. Damit stehen die Voraussetzungen für die Privilegierung der Eigenversorgung in dem betreffenden Kalenderjahr erst mit Ablauf desselben fest. Fraglich ist, wie damit im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage umgegangen werden soll. Unter Berücksichtigung der Pflichten der Netzbetreiber nach § 61i wird man wohl davon ausgehen müssen, dass auf die EEG-Umlage in dem betreffenden Kalenderjahr zunächst Abschläge in voller Höhe erhoben werden und nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Endabrechnung die EEG-Umlage auf 40 Prozent reduziert wird, wenn der Eigenversorger gegenüber dem Netzbetreiber – innerhalb der Frist des § 74a Abs. 2 (neu) – nachweist, dass die Voraussetzungen des § 61b Nr. 2 vorlagen. Die zu viel gezahlten 60 Prozent müssten dann erstattet werden. Sollte ein anderes Vorgehen gewollt sein, sollte dies im Gesetz oder in der Begründung klargestellt werden.

### **3.5.3 § 61c Abs. 2 Nr. 1c) und Nr. 2: Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen**

Wird der Begriff der Stromerzeugungsanlage auf den Generator bzw. das Modul begrenzt, erscheint fraglich, wann eine „Erweiterung“ überhaupt vorliegen kann. Die Auffassung der BNetzA, wonach auch der Zubau von Generatoren bzw. PV-Modulen zu bestehenden Anlagen – bei entsprechender „funktionaler Zuordnung“ – eine Erweiterung soll darstellen kön-

nen,<sup>5</sup> teilt der BDEW nicht. Sie ist auch nicht mit dem engen Begriff der Stromerzeugungsanlage vereinbar.

Darüber hinaus erfüllt der alleinige Tausch des Generators nicht den Tatbestand einer „grundlegenden Erneuerung“ einer Stromerzeugungsanlage, wie er im Teil A des Referentenentwurfs genannt ist. Dies liegt nur dann vor, wenn mehr als die stromerzeugende Einheit erneuert wird, z.B. das BHKW und der Fermenter einer Biogasanlage.

Hinzu kommt, dass im Englischen „generator“ üblicherweise mit Stromerzeugungseinheit übersetzt wird, was nicht allein dem Generator im deutschen Sprachgebrauch entspricht. Im Ergebnis sollte nur der Tausch der gesamten Stromerzeugungseinheit, z.B. das BHKW als Einheit aus Motor und Generator, die Pflicht zur Zahlung von 20 Prozent der EEG-Umlage auslösen.

### **3.5.4 Ältere Bestandsanlagen nach § 61d Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzentwurfs**

Der BDEW lehnt § 61d Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit Abs. 3 des Gesetzentwurfs ab, weil sie der bislang geltenden Rechtslage für Bestandsanlagen widersprechen. Diese Regelungen unterwerfen eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Bestandsanlagen, die nach dem 31. August 2011 und vor dem 1. August 2014 erfolgt ist und bei der die Leistung der Bestandsanlage um mehr als 30% erhöht worden ist, mglw. der Rechtsfolge einer grundsätzlichen EEG-Umlagepflicht. Dies widerspricht den Regelungen in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 sowie § 66 Abs. 15 EEG 2012. Diese Regelungen enthielten für eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der Bestandsanlagen vor dem 1. August 2014 noch keine Grenze von 30%.

Dementsprechend muss das Datum "31. August 2011" in § 61d Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in "31. Juli 2014" geändert werden.

### **3.5.5 § 61e: Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen**

Zur Vermeidung von Missverständnissen schlägt der BDEW vor, in Absatz 1 und 2 „wenn“ statt „soweit“ zu verwenden. Anderenfalls stellt sich die Frage, ob das „soweit“ impliziert, dass auch weitere Personen neben „demselben Letztverbraucher“ die Anlage nutzen können, was vermutlich nicht gewollt ist.

In der Begründung (S. 102 f.) wird ausgeführt, dass das Ersetzen nicht erfordere, dass die ersetzte Bestandsanlage abgebaut, unbrauchbar gemacht oder stillgelegt wird; vielmehr genüge eine „funktionale Zuordnung“ des Bestandsschutzes auf die neu errichtete Anlage; die Bestandsanlage sei dann wie eine Neuanlage zu behandeln. Dem kann sich der BDEW nicht anschließen. Ein „Ersetzen“ setzt schon nach dem Wortlaut voraus, dass die neue Anlage *an die Stelle der Bestandsanlage* tritt.<sup>6</sup> Auch dürfte es Rechtsunsicherheit hervorrufen, wenn z.B.

---

<sup>5</sup> BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 81.

<sup>6</sup> [BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage](#) nach dem EEG 2014, 3. Auflage, S. 98.

EEG-Anlagen vergütungsrechtlich als Bestandsanlagen behandelt werden, hinsichtlich der EEG-Umlage aber als Neuanlagen.

Der BDEW empfiehlt, in Absatz 3 Nr. 1b) auf die „Förderung nach Teil 3 dieses Gesetzes oder entsprechender früherer Fassungen dieses Gesetzes“ abzustellen. Damit wird einerseits ausgeschlossen, dass auch Anlagen erfasst werden, die zwar keine Zahlungen erhalten, aber von der vorrangigen Abnahme und Übertragung (sog. Kleiner Anwendungsbereich) des EEG 2017 profitieren. Andererseits wird klargestellt, dass auch EEG-Anlagen privilegiert werden, die Zahlungsansprüche nach früheren Gesetzesfassungen haben.

### **3.5.6 § 61f: Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten**

In Absatz 1 wird auf § 74a Abs. 2 Satz 2 bis 4 Bezug genommen, in denen wiederum die in § 74a Abs. 1 Satz 1 enthaltene grundlegende Mitteilungspflicht konkretisiert wird. Der BDEW empfiehlt, auch die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 zur Privilegierungsvoraussetzung zu machen, zumal sich auch aus der Begründung kein Anhaltspunkt dafür ergibt, warum dieser Satz nicht einbezogen sein sollte.

Mit Absatz 2 soll ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 74a Abs. 1 sanktioniert werden. Hinsichtlich der Abwicklung geht der BDEW davon aus, dass diese für das betreffende Kalenderjahr rückwirkend im Rahmen der Endabrechnung angesetzt wird, mit der Folge, dass ggf. EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent für das gesamte Kalenderjahr nachzuzahlen ist. Sollte eine andere Abwicklung gewollt sein, regt der BDEW eine Klarstellung im Gesetz oder in der Begründung an.

### **3.5.7 § 72 Abs. 1 Nr. 2a): Mitteilungen und Veröffentlichungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen**

Der Verweis auf § 24 Abs. 3 und 4 scheint fehl zu gehen; § 24 Abs. 4 existiert nicht und in § 24 Abs. 3 geht es um die gemeinsame Abrechnung von Strom aus mehreren Anlagen.

## 4 Anmerkungen zum EnWG

### 4.1 Energiewirtschaftliche Anmerkungen zum EnWG (§ 13 Abs. 6a EnWG-E)

Der verzögerte Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze führt im Zusammenspiel mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem Anstieg von Netzengpässen und Entschädigungszahlungen für Einspeisemanagementmaßnahmen. Diese Kosten werden von den Netzanschlussnutzern über die Netzentgelte getragen.

Vor diesem Hintergrund sieht das EEG 2017 vor, dass Übertragungsnetzbetreiber Verträge mit KWK-Anlagenbetreibern vor dem jeweils zu bewirtschaftenden Engpass in einem Netzausbaugbiet nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes schließen können, mit dem Ziel, diesen Engpass effizient zu bewirtschaften und dabei Einspeisemanagementmaßnahmen zu vermeiden. Vorgesehen ist dazu, KWK-Anlagen im Fall eines Netzengpasses abzuregeln und die entfallende Wärmeerzeugung stattdessen mittels Power-to-Heat-Modul zu erzeugen.

Die aktuelle Regelung bleibt hinter den Möglichkeiten zurück und lässt weiteres Flexibilisierungspotential unerschlossen. Um dieses Flexibilisierungspotential zu erschließen, sollten folgende Änderungen an der geltenden Regelung vorgenommen werden:

1. Die Möglichkeit der Anwendung der Regelung bezüglich zuschaltbarer Lasten (PtH in KWK-/Wärmenetzsystemen) sollte nicht auf das Netzausbaugbiet beschränkt bleiben. Insofern sollten im Abs. 6a Satz 1 Nr. 2 nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ die Wörter „oder einem anderen Gebiet, in dem es zu ähnlich wesentlichen Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz gekommen ist,“ eingefügt werden.  
Diese Änderung ist erforderlich, damit auch außerhalb des Netzengpassgebietes in Gebieten, in denen es häufiger Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt, das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ (NsA) angewendet werden kann. Durch diese Änderung erzielt das Instrument erst seine volle Wirksamkeit und maximale Effektivität. So kam z.B. von Seiten der Übertragungsnetzbetreiber die Rückmeldung, dass auch Anlagen außerhalb des Netzausbaugbiets, die Fernwärmenetze bedienen, den großräumigen Nord-Süd-Engpässen effizient entgegen wirken können. Zudem gibt es auch in Ostdeutschland Regionen mit signifikanten Abregelungsmengen aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz. Auch in diesen Regionen, sofern sie nicht ohnehin Bestandteil des Netzausbaugbiets werden, kann das Instrument sinnvoll eingesetzt werden, um Strom aus Erneuerbaren Energien effizient zu nutzen statt diesen Strom abzuregeln. Daher sollte die Änderung im § 13 Abs. 6a EnWG auch die Möglichkeit vorsehen, dass auch in anderen Regionen, in denen es häufiger zu Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt, die Übertragungsnetzbetreiber mit KWK-Anlagenbetreibern entsprechende Verträge schließen können.
2. Die Regelung in § 13 Abs. 6a EnWG sollte auch für Verteilnetzbetreiber nutzbar sein, die einen Netzengpass bewirtschaften müssen. Auch hier sollte nach kosteneffizienten Alternativen zur Abregelung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesucht werden. Dem

BNetzA-Quartalsbericht Q4 2015 kann entnommen werden, dass im Jahr 2015 rund 93 Prozent der Ausfallarbeit auf der VNB-Ebene anfiel. Wenn die Regelung auf Verteilnetzbetreiber ausgeweitet wird, müssen weitergehende Details, bspw. zu Rang- und Reihenfolge, geregelt werden.

3. Die Begrenzung der Regelung auf KWK-Anlagen schränkt das Flexibilisierungspotential unnötig ein. Zudem stellen sich prozessuale Fragen im Zusammenhang mit der Steuerung von KWK-Anlagen. So muss gewährleistet sein, dass das Wärmenetz oder der Wärmespeicher zum Zeitpunkt des Regelungsbedarfs noch aufnahmefähig und der ÜNB über die vorhandenen Kapazitäten informiert ist. Der BDEW empfiehlt daher die marktliche Öffnung dieser Regelung für weitere zuschaltbaren Lasten, die geeignet sind, die Netzengpasssituation zu entschärfen. Eine solche marktliche Öffnung erhöht die Wettbewerbsintensität zwischen den Flexibilitätsoptionen und führt zu kosteneffizienten Lösungen. Auch B2B-Lösungen sollten grundsätzlich möglich sein.
4. Auch die Mindestleistung von 500 kW ist aus Sicht des BDEW zu groß, beschränkt das Angebot unnötig und sollte abgesenkt werden.
5. Hinsichtlich der Netzengpassbewirtschaftung können Netzbetreiber Flexibilitäten (zu- und abschaltbare Lasten) von Marktteilnehmern abrufen. Hierbei müssen das System der Bilanzkreisverantwortung und eine diskriminierungsfreie Abwicklung eingehalten werden. Bilanzkreisabweichungen, welche sich nicht im Verantwortungsbereich des Bilanzkreisverantwortlichen befinden, dürfen nicht zu dessen Lasten führen. Hierfür sind entsprechende Ausgleichsmechanismen und Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren sicherzustellen.

## **4.2 Netzausbau-/Netzzustandsberichte nach § 14 Abs. 1b EnWG**

Der BDEW begrüßt das im Referentenentwurf enthaltene Konzept zur Netzausbauplanung im Hochspannungsnetz. Es stellt grundsätzlich ein schlankes, einfaches Verfahren dar, welches Transparenz ermöglicht, ohne die Bürokratie ungebührlich zu erhöhen.

### **4.2.1 Darstellung der Netzausbaumaßnahmen: Kosten sind keine belastbare Größe**

Die Kosten von Netzausbaumaßnahmen können – gerade bei einer fünf- oder zehnjährigen Perspektive – nur vage abgeschätzt werden. Sie sind u. a. abhängig von der gewählten Variante (z. B. Freileitung oder Kabel), vom genauen Trassenverlauf sowie den angenommenen spezifischen Preisen. Da eine ungenaue und zwischen Netzbetreibern differenzierende Ausweisung von Kosten zu Missverständnissen führen kann, schlägt der BDEW stattdessen die Veröffentlichung von Mengenangaben (z. B. Stromkreislänge bzw. Länge der Punkt-zu-Punkt-Verbindung, Anzahl der Transformatoren etc.) vor. Diese können bei Bedarf als Basis für Kostenrechnungen von Instituten oder Gutachtern dienen. Nach wie vor ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Planungsgrößen handelt. Sie können sich je nach Verlauf der entsprechenden Genehmigungsverfahren und je nach den vorliegenden Informationen bis zum eigentlichen Bau noch deutlich ändern.

#### **4.2.2 Stärkere Verknüpfung von NEP und NAP**

97 Prozent aller EE-Erzeugungsanlagen sind an die Verteilnetze angeschlossen. Von daher erscheint es sinnvoll, die von den Hochspannungsnetzbetreibern entwickelten Prognosen zur Last- und Einspeisung im Zuge der Konsultation des ÜNB-Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur aktiv mit einzubeziehen. Dadurch kann zukünftig sichergestellt werden, dass die Szenarien auf Verteilnetzebene und auf Übertragungsnetzebene übereinstimmen.

#### **4.2.3 Häufigkeit des NAP an den NEP-Prozess anpassen**

Nach dem derzeitigen Entwurf ist eine jährliche Veröffentlichung vorgesehen. Der BDEW spricht sich dafür aus, die Häufigkeit der NAP-Erstellung an den zweijährigen Rhythmus des Netzentwicklungsplans anzupassen. Der NAP sollte demnach genau in den Jahren erstellt werden, in dem der NEP nicht veröffentlicht wird. So wird gewährleistet, dass sich die Netzausbaumaßnahmen der Hochspannungsnetzbetreiber immer am aktuellen NEP und umgekehrt orientieren. Diese Vorgehensweise erleichtert somit die Abstimmungsprozesse zwischen VNB und ÜNB.

#### **4.2.4 Konzentration auf die Darstellung der Hochspannungsebene**

Bei Anwendung des engen Wortlauts des derzeitigen Entwurfs hätten Betreiber von Hochspannungsnetzen die Engpassregionen ihres gesamten Netzes, also inklusive der unterlagerter Netzebenen bis zur Niederspannungsebene, aufzuzeigen. Im Sinne einer höheren Transparenz für die allgemeine Öffentlichkeit ist eine Konzentration auf die Hochspannungsebene sinnvoll. Der weitere Gesetzestext lässt darauf schließen, dass der gesetzgeberische Wille sich ausschließlich auf eine Darstellung der Hochspannungsebene bezieht. Um hier Klarheit zu schaffen, muss eine redaktionelle Änderung des Wortes „Gesamtnetzes“ auf „Hochspannungsnetzes“ erfolgen.

#### **4.2.5 Differenzierung zwischen Hochspannungsnetzbetreibern notwendig**

Die Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt reichen von großen Flächennetzbetreibern bis zu städtischen Netzen, die nur einen kurzen leitungsabschnitt im 110-kV-Netzbetreibern. Gerade für letztere ist fraglich, ob die Erstellung des Berichtes nach § 14 Abs. 1b EnWG zur beabsichtigten Verbesserung der Transparenz beiträgt. Der BDEW schlägt daher vor, dass die Erstellung des Berichtes nach § 14 Abs. 1b EnWG auf Anfrage der BNetzA erfolgen sollte.



#### 4.2.6 Gesetzliche Anpassungsvorschläge

Aufgrund der dargelegten Hinweise empfiehlt der BDEW die folgenden Anpassungen im vorgestellten Neuentwurf des § 14 Abs. 1b EnWG:

- *„(1b) Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben **auf Anfrage der Bundesnetzagentur jährlich-zweijährig beginnend mit 2017** die Netzkarten mit den Engpassregionen ihres **Gesamtnetzes-Hochspannungsnetzes** und ihre Planungsgrundlagen zur Entwicklung von Ein- und Ausspeisungen in den nächsten zehn Jahren in einem Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Der Bericht hat ebenfalls Angaben hinsichtlich aller in den nächsten fünf Jahren konkret geplanten sowie der für weitere fünf Jahre vorgesehenen Maßnahmen **in der 110-kV-Ebene** zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau ihres Netzes zu enthalten. Maßnahmen gelten insbesondere als konkret geplant, wenn die für die Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Planungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden oder vom Betreiber bereits Investitionsentscheidungen bezüglich der Ausbaumaßnahmen getroffen wurden oder der Betreiber von einer tatsächlichen Realisierung innerhalb der kommenden fünf Jahre ausgeht. Die Darstellung der Maßnahmen nach Satz 2 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter erkennen kann, welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannwerke mit den geplanten Maßnahmen einhergehen, **und** welche Alternativen der Netzbetreiber geprüft hat. **Zudem ist eine Schätzung der auszubauenden Betriebsmittelanzahl bzw. der Stromkreislänge enthalten. und welche Kosten voraussichtlich entstehen.** Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 weitere Bestimmungen zu Inhalt, Format sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung treffen.“*

## **5 Anmerkungen zum Wind-auf-See-Gesetz**

### **5.1 Jahresangaben zum Bundesfachplan (§ 26 Abs. 2 WindSeeG)**

Um eine dynamische Anpassung der vorgelagerten Fachpläne im WindSeeG zu ermöglichen und damit verbunden die Umsetzung der aktuellsten Fachplanung, empfiehlt der BDEW in § 26, Abs. 2, Nr. 2a und b die Ersetzung der Jahresangaben beim Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee (BFO-N) und der Ostsee (BFO-O). Statt der konkreten Bezugnahme auf den BFO 2013/2014 sollte auf den BFO in seiner jeweils gültigen Version Bezug genommen werden. Dies wäre kongruent mit dem Bezug auf den Offshore-Netzentwicklungsplan in seiner jeweils gültigen (aktuellen) Version im WindSeeG und im Energie-Wirtschaftsgesetz.

### **5.2 Zulassung der Offshore-Windparks von 20 auf bis zu 30 Jahre verlängern**

§ 48 Abs. 8 WindSeeG schreibt vor, dass ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nur befristet erteilt wird, nämlich auf Grundlage der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie. Dies bedeutet, dass die Betreiber gesetzlich dazu verpflichtet werden, den Offshore-Windpark (OWP) nach Auslaufen der 20jährigen Förderdauer stillzulegen, selbst wenn ein Weiterbetrieb wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Die Kopplung der Zulassungsfrist an die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie steht damit dem mit der Einführung von Ausschreibungen verbundenen Ziel der Kostensenkungen entgegen.

Vor dem Hintergrund, dass die meisten Offshore-Windenergieanlagen aktuell für 25 Jahre zertifiziert sind und die technische Entwicklung eher noch längere Lebensdauern der Komponenten erwarten lässt, sollten auch die Plangenehmigung bzw. der Planfeststellungsbeschluss für bis zu 30 Jahre erteilt werden.

Dass die Lebensdauer und die Verfügbarkeit von Komponenten signifikant erhöht wurden, ist auch einer der Entwicklungserfolge von Industrie und Forschung. Die Möglichkeit zum Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung erhöht die Rentabilität; beispielsweise werden bei längerer Betriebszeit unabhängig von der Förderung Reparaturen wirtschaftlich. Solche „Zweitinvestitionen“ werden im Business Case berücksichtigt, so dass die Gesamtkalkulation günstiger ausfällt, wenn sie sich noch auszahlen können. Mithin kann ein Windpark bei einer Betriebszeit von mehr als zwanzig Jahren wirtschaftlicher betrieben werden. Dies schlägt sich in der Gebotshöhe nieder und führt damit zu Kostensenkungen. Eine Verlängerung der Förderung ist hiermit nicht verbunden; es findet keine Belastung der Allgemeinheit statt.

Der BDEW empfiehlt daher, Plangenehmigungen bzw. Plandfeststellungsbeschlüsse für Offshore-Windparks für 30 Jahre zu erteilen.

## **Ansprechpartner**

### **Gesamtverantwortung:**

Dr. Maren Petersen  
Leitung des Geschäftsbereichs Erzeugung  
Telefon: 030 / 300 199 1300  
Email: maren.petersen@bdew.de

### **Projektleitung und inhaltliche Fragen zum KWKG:**

Bastian Olzem  
Fachgebietsleiter Kraft-Wärme-Kopplung  
Telefon: 030 / 300 199 1311  
Email: bastian.olzem@bdew.de

### **Inhaltliche Fragen zum EEG und zum Selbstverbrauch**

Stefan Thimm  
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien  
Telefon: 030 / 300 199 1310  
Email: stefan.thimm@bdew.de

### **Juristische Fragen**

Ass. Jur. Christoph Weißenborn  
Fachgebietsleiter Rechtsfragen EEG und KWKG  
Telefon: 030 / 300 199 1514  
Email: christoph.weissenborn@bdew.de

Dr. Nicole Pippke  
Fachgebietsleiterin Rechtsfragen EEG  
Telefon: 030 / 300 199 1525  
Email: nicole.pippke@bdew.de